

102

Satzung der Dr. Jakob Löhr'schen Stipendiumstiftung
in Ebern

V o r s p r u c h

Die Grundlage der Stiftung bildet das Testament des Herrn Dr. jur. Jakob Löhr, des inneren Stadtrats zu Wien, vom 25. Juni 1685, in dessen Ziffer 4 der Stifter festgelegt hat, "daß er alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, so er noch habe zu Ebern in seinem Vaterlande zum Stipendium verschaffe für einen armen Studenten, führnehmlich aber denen von seiner Freundschaft, so zum studieren tauglich und Lust haben, zu seinem Unterhalt etwa zu Bamberg, Ingolstadt oder auch gar zu Wien in Österreich zu gebrauchen. In weiterem aber, daß wenn keiner von seiner Freundschaft sollte vorhanden oder zum studieren tauglich sei das Stipendium einem anderen von der Stadt Ebern oder endlich aus dem Lande zu Franken konferiert werden sollte."

Der Stifterwille wird seit dieser Zeit erfüllt und dementsprechend fließt der Stiftungsertrag bedürftigen Studierenden zu.

Das Stiftungsvermögen bestand immer nur aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Äcker und Wiesen). Im Jahr 1977 wurde erstmals ein Stück Wald (7,5 ha) als Ersatz für veräußertes Ackerland erworben, weil die Ansicht vertreten wurde, daß so das Grundstockvermögen wirtschaftlich erhalten werden kann.

Die Verwaltung der Dr. Jakob Löhr'schen Stipendiumstiftung obliegt der Stadt Ebern. Sie erfolgte bislang allein nach den Grundsätzen des Stifungsbriefes.

Sowohl die Regierung von Unterfranken in Würzburg in ihrer Eigenschaft als Stiftungsaufsichtsbehörde als auch der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München, der die Rechnungen der Stiftung prüft, haben deshalb empfohlen, eine den heute geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Satzung zu erlassen. Der Stadtrat Ebern hat die Empfehlung aufgegriffen und erläßt deshalb gem. Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der derzeitigen Fassung folgende

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Dr. Jakob Löhr'sche Stipendiumstiftung. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ebern.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Gewährung von Stipendien an bedürftige Studenten zunächst aus der Verwandtschaft des Stifters, dann aus der Stadt Ebern und schließlich aus den Regierungsbezirken Unter- und Oberfranken. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage aufgeführten unbebauten Grundstücken und Bankguthaben. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Stiftungsmittel

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungserträge zur Verfügung sowie etwa freiwillige Zuwendungen, soweit diese zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Ebern verwaltet und vertreten. Für die Beschlußfähigkeit und Abstimmung des Stadtrats Ebern als Stiftungsorgan gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Unterfranken wahrgenommen. Dieser ist jährlich der Voranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen.

§ 9

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder auf Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Ebern.

§ 10

Anfallberechtigung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stadt Ebern zu. Die Anfallberechtigte hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

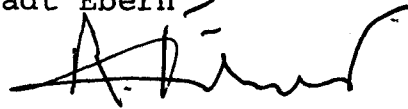
§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, welcher der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgt.

Ebern, den 2. August 1978

Stadt Ebern



(R. Feulner, 1. Bürgermeister)

Siegelabdruck des Bayer.
Staatsministeriums für
Unterricht u. Kultus

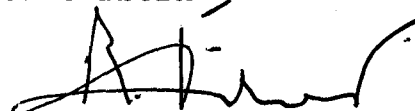
Genehmigt mit KMS vom 27.4.1978
Nr. V/2 - 2/56 580.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 2. August 1978 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse (Eberner Ausgabe) und des Fränkischen Tags (Ausgabe E) am 5. August 1978 bekanntgegeben wurde. Die Satzung ist am 1. Mai 1978 in Kraft getreten.

Ebern, den 7. August 1978

Stadt Ebern



(R. Feulner, 1. Bürgermeister)

Vermögensverzeichnis der Löhr'schen Stipendienstiftung
Ebern

I. Grundstücke:

a) Hinterer Steinberg, Ackerland (Obstbäume)	Pl.Nr. 538	zu	0,1910 ha
b) Wolfsbach, Ackerland	Pl.Nr. 997	zu	1,2400 ha
c) Straßäcker, Ackerland, Unland	Pl. Nr. 1122	zu	0,6939 ha
d) Straßäcker, Ackerland, Grünland, Unland	Pl.Nr. 1123	zu	0,4290 ha
e) Straßäcker, Grünland	Pl.Nr. 1165	zu	0,1690 ha
f) Untere Au, Grünland	Pl.Nr. 1179	zu	0,4650 ha
g) Ruppacher Knockäcker, Ackerland	Pl.Nr. 1351	zu	0,2600 ha
h) Krötenbach, Ackerland	Pl.Nr. 1354	zu	0,2550 ha
i) Frauengrund, Grünland (Kraußenbrunn)	Pl.Nr. 1504	zu	0,5294 ha
k) Waldabteilung "Alten- grund in der Gemarkung Weißenbrunn Teilfl.	Pl.Nr. 88	zu ca.	7,5000 ha

11,7323 ha

=====

II. Barvermögen (Sparbuch

Kontostand am 02.01.1978: DM 3.126,92 Guthaben